



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/023/2026 / öffentlich**

Beschluss der kommunalen Wärmeplanung Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz	04.02.2026
Verwaltungsausschuss	11.02.2026
Stadtrat	25.02.2026

Beschlussvorschlag: 1. Der kommunale Wärmeplan wird in der anliegenden Form beschlossen.
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, insbesondere des darin enthaltenen Maßnahmenkatalogs und der Verstetigungsstrategie, sowie dessen regelmäßiger Fortschreibung beauftragt. Die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs wird unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Über den Umsetzungsstand wird regelmäßig in den zuständigen Gremien berichtet.
3. Die Verwaltung wird mit der Einrichtung eines fortlaufenden Monitorings und Controllings zur Umsetzung und Fortschreibung der Wärmeplanung beauftragt.

Sach- und Rechtsdarstellung: Gemäß § 20 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) ist die Stadt Friesoythe als Mittelzentrum verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2026 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Erstellung eines Wärmeplans wurde ausgeschrieben und an die EWE NETZ GmbH aus Oldenburg vergeben. Nun wurde der Abschlussbericht zur Wärmeplanung vorgelegt. Der vollständige Bericht ist als Anlage beigefügt. Ziel der kommunalen Wärmeplanung (KWP) ist es, eine treibhausgasneutrale, kosteneffiziente und nachhaltige Wärmeversorgung bis 2040 zu entwickeln. Der erstellte Wärmeplan soll den Transformationsprozess der nächsten zwei Jahrzehnte begleiten und allen Akteuren dafür eine Orientierung bieten. Der Wärmeplan ist nach Erstellung mindestens im 5-Jahres-Rhythmus fortzuschreiben.

Folgende Bestandteile muss der Wärmeplan laut Gesetz umfassen:

- Der aktuelle Wärmebedarf der Gebäude und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen sowie die aktuelle Wärmeversorgungsstruktur (**Bestandsanalyse**).
- Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs und zur treibhausgasneutralen Versorgung der Gebäude mit Wärme aus erneuerbaren Energien, einschließlich Geothermie, Versorgung mit Wärme aus Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (**Potenzialanalyse**).
- Berechnungen darüber, wie sich der Wärmebedarf der Gebäude und die Wärmeversorgungsstruktur bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus entwickeln müssen, um bis zum Jahr 2040 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erreichen (**Szenarien Wärmeversorgung**).
- Handlungsstrategien der Kommune zur Senkung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmebedarfs der Gebäude sowie Maßnahmen zur Umsetzung. Die Kommune soll mindestens fünf Maßnahmen benennen, mit deren Umsetzung innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung begonnen werden soll (**Handlungsstrategie und Maßnahmen**).

1. Ergebnisse

Es wurden folgende Eignungsgebiete für Nahwärmenetze definiert:

- Wärmenetzzeignungsgebiet *Stadtkern*
- Wärmenetzzeignungsgebiet *Schwaneburger Str.*

Es wurden folgende Sanierungsgebiete definiert:

- Sanierungsgebiet *Barßeler Straße*
- Sanierungsgebiet *Altenoyther Straße*

2. Maßnahmen

In der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Friesoythe sind aktuell folgende Maßnahmen vorgesehen:

Nr.	Maßnahmentitel	Art der Maßnahme
M1	Prüfung Einsatz vorhandener Biogasanlagen-Kapazitäten für Wärmenetzzeignungsgebiete im Stadtgebiet	Planung/Vorstudie
M2	Prüfung Nutzung Abwärme aus Abwasser beim Neubau Abwasserreinigungsanlage für Eignungsgebiet Schwaneburger Str.	Planung/Vorstudie
M3	Prüfung Ausweisung von Sanierungsgebiet, Beispiel Barßeler Str.	Planung/Vorstudie
M4	Einsatz regenerativer Energiequellen und Steigerung Energieeffizienz für kommunale Gebäude	Planung/Vorstudie
M5	Informationsoffensive Gebäude- und Heizungssanierung und Realisierung von regenerativen Energien für Gebäude	Information, Kommunikation, Beratung
M6	Einführung eines digitalen Energie- Erstberatungstools für die Bürger	Information, Kommunikation, Beratung

3. Rechtswirksamkeit des Beschlusses der KWP

Die KWP ist ein strategisches Planungsinstrument mit informatorischem Gehalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Wärmeplanungsgesetz (WPG)). Sie hat keine unmittelbare rechtliche Bindungs- und Außenwirkung und begründet für sich keine einklagbaren Rechte oder Pflichten (§ 23 Abs. 4 WPG). Seit Inkrafttreten des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG, 01.01.2024) gilt, dass jede neu eingebaute Heizungsanlage in bestehenden Gebäuden zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Diese Pflicht wird stufenweise wirksam, abhängig vom Stand der KWP. Laut § 71 Abs. 8 Nr. 2 GEG gilt diese Pflicht für Kommunen mit ≤ 100 000 Einwohnern ab dem 01. Juli 2028. Nach Abschluss der Wärmeplanung können Kommunen Gebiete für Wärmenetzausbau oder Wasserstoffnetze ausweisen (§ 26 WPG). Sobald die Stadt Friesoythe ein Gebiet per Satzung, Verordnung oder Verwaltungsakt als „Wärmenetz-Neu- oder Wärmenetzausbaubereich“ nach § 26 WPG ausweist, tritt die 65 %-EE-Pflicht nach § 71 GEG bereits einen Monat nach dieser Ausweisung für Neubauten und Heizungswechsel in diesem Gebiet in Kraft. Die Gebietsausweisung ist bei Bauleitplanungen und anderen flächenbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen (§ 27 WPG).

Finanzierung:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
- ☐ Gesamtausgaben in Höhe von €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☐ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- ☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

20260121_KWP_Abschlussbericht_Friesoythe

Bürgermeister